



Reglement der AMS Agro-Marketing Suisse zur Garantiemarke Suisse Garantie

AMS-Dachreglement



Dok. Nr. 1d

Version Nr. 13 vom 13. November 2025

Genehmigt durch den Vorstand der AMS am 13. November 2025

Bewilligt per 1. Januar 2026, in Kraft ab 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

1	Generelles	4
1.1	Trägerschaft	4
1.2	Garantiemarke, Logo	4
1.3	Zweck der Produkte-Kennzeichnung	4
1.4	Geltungsbereich.....	4
1.4.1	Produktebezogener Geltungsbereich.....	4
1.4.2	Geographischer Geltungsbereich	4
1.5	Mitgeltende Unterlagen und Dokumente	5
1.6	Nutzungsberechtigung	5
1.7	Organe	5
2	Definitionen und Begriffe.....	5
3	Anforderungen	5
3.1	Branchenübergreifende Anforderungen	5
3.1.1	Produktanforderungen	5
3.1.2	Systemanforderungen.....	7
3.1.3	Sonderbewilligungsverfahren in Ausnahmesituationen	8
3.2	Branchenspezifische Anforderungen	8
3.2.1	Bestimmung des relevanten Branchenreglements	8
3.2.2	Anforderungen an Gastronomiebetriebe	8
4	Grundsätze zum Zertifizierungssystem	9
4.1	Anerkennung der ersten Produktionsstufe	9
4.2	Zertifizierung	9
4.3	Anmeldeverfahren	9
4.4	Zertifizierungsstellen	10
4.5	Weitere Prüforgane.....	10
4.6	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen.....	10
4.7	Zertifizierungsablauf.....	11
4.8	Auskunfts- und Schweigepflicht	11
4.9	Zertifikate und Auditintervalle	11
5	Dokumentation und Aufzeichnungen	11
6	Nutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.....	11
6.1	Voraussetzung zur Nutzung der Garantiemarke	11
6.2	Vergabe des Rechtes zur Nutzung der Garantiemarke	11
6.3	Gestaltungsmanuals	12
6.4	Freigabe und Prüfung von Etiketten und Verpackungsmaterial.....	12
6.5	Gültigkeitsdauer der Nutzungsberechtigung	12
6.6	Entzug der Nutzungsberechtigung.....	12

7	Kosten und Gebühren.....	12
7.1	Erste Produktionsstufe.....	12
7.1.1	Grundgebühr	12
7.1.2	Kontrollkosten.....	13
7.2	Zweite Produktionsstufe.....	13
7.2.1	Nutzungsgebühr	13
7.2.2	Zertifizierungskosten.....	13
7.2.3	Rechnungsstellung	13
8	Kommunikation / Marketing.....	13
8.1	Register	13
8.2	Kommunikation und Marketing.....	13
9	Sanktionen und Rekurse.....	14
9.1	Sanktionen.....	14
9.1.1	Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe.....	14
9.1.2	Sanktionen ab der zweiten Produktionsstufe und auf Stufe Gastronomie	14
9.2	Rekurse	14
10	Schlussbestimmungen.....	14
10.1	Gerichtsstand	14
10.2	Reglementsanpassungen	14
	Genehmigung	15

Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Begriffe und Definitionen.....	16
Anhang 2	Abkürzungen	19
Anhang 3	Anerkannte Produktgruppen und Branchenreglemente.....	20
Anhang 4	Zertifizierungsablauf	21
Anhang 5	Organe der Agro-Marketing Suisse.....	22

1 Generelles

1.1 Trägerschaft

Der Verein Agro-Marketing Suisse (AMS), Laubeggstrasse 68, 3006 Bern, ist Inhaber der Garantiemarke Suisse Garantie. Im Verein sind Produzenten- und Branchenorganisationen der Schweiz zusammengeschlossen.

Eine Liste der angeschlossenen Organisationen ist auf der AMS-Website unter www.agromarketingsuisse.ch verfügbar.

1.2 Garantiemarke, Logo

Die Garantiemarke ist beim Institut für Geistiges Eigentum eingetragen und daher geschützt.

1.3 Zweck der Produkte-Kennzeichnung

Zweck der Kennzeichnung von Produkten der schweizerischen Landwirtschaft ist es, den Konsumenten auf einfache Art und Weise Auskunft über die Herkunft und die Eigenschaften der Produkte zu geben. Das Kennzeichnungssystem Suisse Garantie deckt die ganze Produktionskette ab.

1.4 Geltungsbereich

1.4.1 Produktebezogener Geltungsbereich

Das Kennzeichnungssystem kann für alle Erzeugnisse aus der Landwirtschaft gemäss Artikel 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) inklusive Absätze 1^{bis} – 4 eingesetzt werden. «Landwirtschaft» umfasst:

- a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;
- b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;
- c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.

Angestammte Branchen (landwirtschaftsnahe Branchen) werden weiterhin im Geltungsbereich akzeptiert. Das Kennzeichnungssystem kann in der Gastronomie eingesetzt werden.

Die AMS kann Produktgruppen tierischer und pflanzlicher Herkunft anerkennen und die Branchenreglemente genehmigen (aktueller Stand im Anhang 3). Für Produkte, die nicht mit dem Ansehen von Suisse Garantie vereinbar sind, kann die Auszeichnung mit der Marke Suisse Garantie vom Vorstand untersagt werden.

1.4.2 Geographischer Geltungsbereich

Mit Suisse Garantie gekennzeichnete Produkte müssen in der Schweiz erzeugt und verarbeitet worden sein. Es gelten die Vorgaben von Artikel 48 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) und Artikel 2 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) sowie Ziffer 3.1.1. des Dachreglements.

1.5 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

Unterlagen der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie:

- Branchenreglemente
- Gestaltungsmanuals
- Sanktionsreglement
- Gebührenreglement
- Checklisten Suisse Garantie
- Reglement für Gastronomiebetriebe
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen

Alle Unterlagen sind unter www.suissegarantie.ch verfügbar.

1.6 Nutzungsberechtigung

Zum Gebrauch der Garantiemarke Suisse Garantie ist jede Unternehmung berechtigt, welche Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft (gemäss 1.4. Geltungsbereich) schweizerischer Herkunft verkauft und/oder verarbeitet, die Gebühren gemäss Kapitel 7 nachfolgend bezahlt und mittels Anschluss an ein Zertifizierungssystem sicherstellen kann, dass die sachlichen Anforderungen gemäss Kapitel 3 und der einzelnen Branchenreglemente jederzeit in überprüfbarer Weise umgesetzt und eingehalten werden.

Bei der erstmaligen Ausstellung einer Nutzungsberechtigung für einen Betrieb teilt die AMS dem Betrieb eine AMS-Nummer zu.

1.7 Organe

Die Trägerschaft für die Garantiemarke Suisse Garantie verfügt über die Organe gemäss Organigramm im Anhang 5 des vorliegenden Reglements.

2 Definitionen und Begriffe

Es gelten Definitionen und Begriffe gemäss Anhang 1 des vorliegenden Reglements und gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.

3 Anforderungen

3.1 Branchenübergreifende Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen. Die Garantiemarke Suisse Garantie darf ausschliesslich zur Kennzeichnung von Produkten verwendet werden, welche die folgenden Produkt- und Systemanforderungen erfüllen:

3.1.1 Produktanforderungen

Nicht zusammengesetzte Produkte müssen zu 100% (Gewichtsprozent zum Zeitpunkt der Verarbeitung) den folgenden Suisse Garantie-Anforderungen entsprechen.

Bei zusammengesetzten Produkten muss die Hauptzutat landwirtschaftlichen Ursprungs zu 100% (Gewichtsprozent zum Zeitpunkt der Verarbeitung) den folgenden Anforderungen entsprechen. Gesamthaft müssen mindestens 90% (Gewichtsprozent zum Zeitpunkt der Verarbeitung) der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen (siehe Abbildung 1).

Schweizerische Herkunft (kritische Anforderung)

Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes (ZG), welche von diesen mindestens seit dem 01. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden.

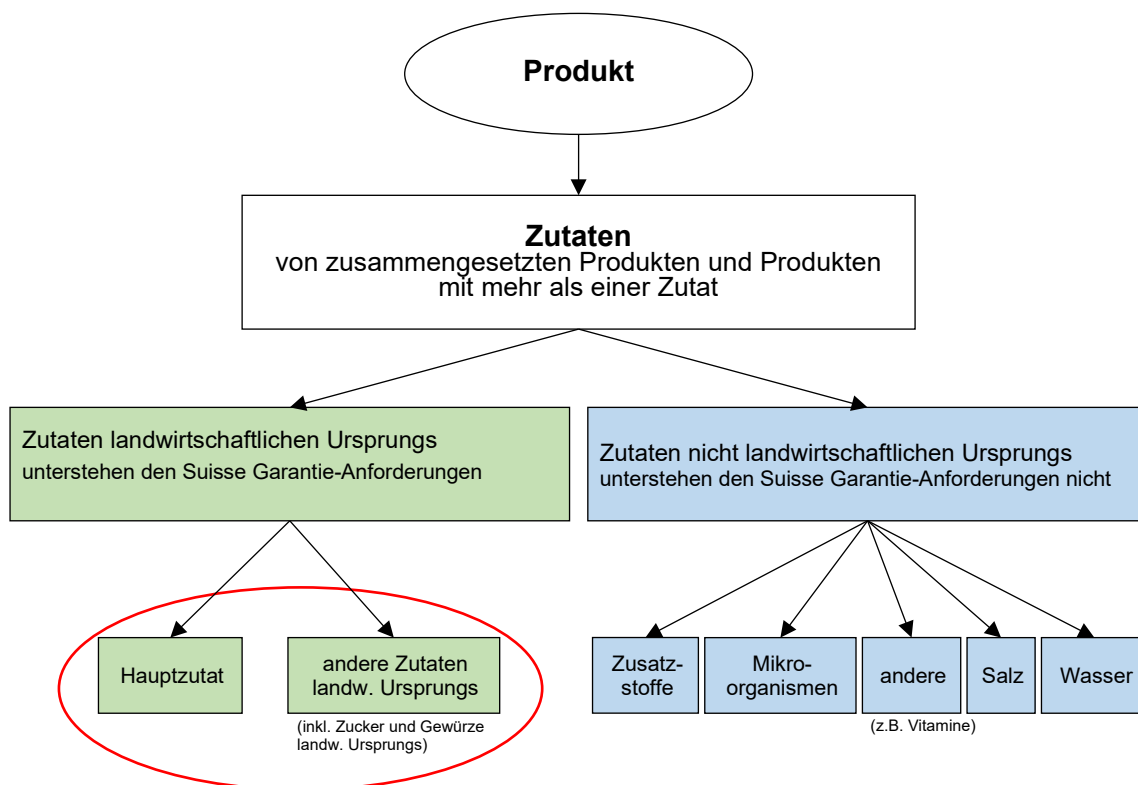


Abbildung 1 Anforderungen an Produkte mit mehreren Zutaten

Verarbeitung in der Schweiz (kritische Anforderung)

Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen.

Ein Halbfabrikat kann für die Berechnung in seine Bestandteile aufgeschlüsselt werden. Die Bestandteile die Suisse Garantie zertifiziert sind, können als Suisse Garantie konform in der Endrezeptur angerechnet werden, vorausgesetzt der Hersteller des Halbfabrikates wurde kontrolliert und verfügt über eine entsprechende Suisse Garantie Bestätigung von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle. Das Halbfabrikat selbst kann weniger als 90% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Suisse Garantie Qualität enthalten.

Wird ein zertifiziertes Suisse Garantie Produkt als Zutat in einem anderen Suisse Garantie Produkt eingesetzt, kann es zu 100% in der Rezeptur angerechnet werden. Dies auch, wenn der Suisse Garantie Anteil der Zutat kleiner als 100% ist.

Bei Getränken muss das Wasser von einer Quelle im Gebiet nach Ziffer 3.1.1. «Schweizerische Herkunft» stammen, wird aber von der Berechnung ausgenommen.

Nachhaltigkeit (kritische Anforderung)

Die AMS setzt sich mit der Marke Suisse Garantie für Absatz, Positionierung und Wertschöpfung der Schweizer Herkunft ein und trägt damit zu den ökologischen, sozialen sowie ökonomischen Zielen der Nachhaltigkeit bei. Ökologische Nachhaltigkeit wird durch die Einhaltung des Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) oder gleichwertiger Anforderungen gewährleistet und ist wie folgt strukturiert:

Direktzahlungsverordnung

Die landwirtschaftlichen Produkte stammen von Betrieben, die die Anforderungen für den ÖLN oder für die Sömmerung erfüllen und kontrolliert werden gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV), 1. Titel, 2. Kapitel, 2. Abschnitt und 3. Abschnitt, und Anhang 1.

Gleichwertige und erweiterte Anforderungen

Soweit die DZV (1. Titel, 2. Kapitel, 2. Abschnitt und 3. Abschnitt, und Anhang 1) nicht anwendbar ist, werden in den entsprechenden Branchenreglementen als gleichwertig definierte Anforderungen festgelegt. Die Branchen können weitere Anforderungen in allen drei Aspekten der Nachhaltigkeit in den Branchenreglementen festlegen. Diese gleichwertigen oder erweiterten Anforderungen müssen prüf- und messbar sein.

Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen (kritische Anforderung)

Die pflanzlichen Produkte stammen aus dem Anbau von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen (Definition gentechnisch veränderte Organismen gemäss Anhang 1). Die tierischen Produkte stammen von gentechnisch nicht veränderten Tieren, die mit gentechnisch nicht veränderten Futtermitteln gefüttert worden sind (keine Fütterung mit Futtermitteln, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen). Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen Komponenten von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) eingesetzt werden.

3.1.2 Systemanforderungen

Warenflusstrennung (kritische Anforderung)

In den Betrieben (inkl. solcher der ersten Produktionsstufen) sind alle landwirtschaftlichen Zutaten und alle Produkte, welche für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, physisch von anderen Produkten zu trennen.

Rückverfolgbarkeit (nicht kritische Anforderung)

Die Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie Produkten ist lückenlos zu gewährleisten. Sämtliche Zu- und Verkäufe von Suisse Garantie Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, etc.) oder auf digitalen Nachweisen vermerkt. Eine der folgenden eindeutigen Beschriftungen ist zu wählen: «Suisse Garantie», «SGA», oder «SG».

Bei Lieferungen zwischen zwei nutzungsberechtigten Betrieben sind die Produkte auf Etiketten / Verpackungen entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware (z.B. Tankwagen) ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.

Kennzeichnung mit der Garantiemarke (nicht kritische Anforderung)

Die Kennzeichnung der Produkte erfolgt mit der Garantiemarke Suisse Garantie gemäss Gestaltungsmanual.

Auf der Etikette / Verpackung muss nebst dem Logo Suisse Garantie folgendes aufgeführt werden:

- Name des nutzungsberechtigten Betriebes oder dessen Identifikationsnummer (Nummer der AMS-Nutzungsberechtigung oder die Bewilligungsnummer des BLV)
- Name der Zertifizierungsstelle

Halbfabrikate dürfen nicht mit dem Logo, sondern mit einer eindeutigen Bezeichnung «Suisse Garantie», «SGA» oder «SG» beschriftet sein. Zudem muss die Zertifizierungsstelle und der Hersteller auf der Etikette angegeben werden. Es empfiehlt sich den Suisse Garantie Anteil der Zutaten – oder Sachbezeichnung zu erwähnen.

3.1.3 Sonderbewilligungsverfahren in Ausnahmesituationen

Sofern aus Gründen höherer Gewalt keine oder nicht genügend Suisse Garantie-konforme Zutaten vorhanden sind sowie bei begründeten weiteren Ausnahmesituationen, können bei der AMS befristete Ausnahmegewilligungen beantragt werden. Gesamthaft müssen mindestens 90% (Gewichtsprozent zum Zeitpunkt der Verarbeitung) der Hauptzutat sowie mindestens 90% (Gewichtsprozent zum Zeitpunkt der Verarbeitung) aller Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen.

Nach drei hintereinander folgenden Ausnahmegewilligungen hält sich die AMS das Recht vor für die darauffolgenden Ausnahmegewilligungen ein Konzept von dem Antragsstellenden zu verlangen. In diesem Konzept hat der Antragsstellende die Sachlage ausführlich zu schildern und zu erklären wie in Zukunft Ausnahmesituationen zu verhindern sind (z.B. Anpassung bei der Mengenplanung von Suisse Garantie zertifizierten Produkten). Im Anschluss entscheidet die AMS, ob die Ausnahmegewilligung genehmigt wird.

3.2 Branchenspezifische Anforderungen

Im Auftrag der AMS legen die Produzenten- oder Branchenorganisationen branchenspezifische Anforderungen fest. Die Anforderungen sowie die Anforderungsniveaus sind in den entsprechenden Branchenreglementen formuliert.

Die Branchenreglemente sind durch die zuständigen Organe der Branchenorganisationen zu verabschieden und durch die Technische Kommission zu genehmigen.

3.2.1 Bestimmung des relevanten Branchenreglements

Für die Zuordnung eines Produktes zum bestimmenden Branchenreglement ist grundsätzlich dessen Hauptzutat massgebend (Abbildung 1). Falls bei einem Produkt von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, erfolgt die abweichende Zuordnung in Rücksprache mit den betroffenen Branchen durch die AMS-Geschäftsstelle. Es ist verpflichtend, dass das zu zertifizierende Produkt einem Branchenreglement zugeordnet werden kann. Falls keine Zuordnung möglich ist, entscheidet der Vorstand über die Erstellung eines neuen Branchenreglements.

3.2.2 Anforderungen an Gastronomiebetriebe

Die Anforderungen an Gastronomiebetriebe sind im Reglement für Gastronomiebetriebe aufgeführt. Das Reglement für Gastronomiebetriebe ist durch die Technische Kommission zu genehmigen.

4 Grundsätze zum Zertifizierungssystem

4.1 Anerkennung der ersten Produktionsstufe

Betriebe auf der ersten Produktionsstufe werden nur zertifiziert, wenn sie Produkte mit der Garantiemarke kennzeichnen. Werden Produkte auf der ersten Produktionsstufe mit dem Schriftzug Suisse Garantie gekennzeichnet, müssen sich Betriebe der ersten Produktionsstufe regelmässig kontrollieren und anerkennen lassen. Die Kontrolle dient der Sicherstellung einer SG-konformen Lieferung. Die Anerkennung erfolgt entweder im Rahmen einer Mitgliedschaft oder Anerkennung bei einer Produzenten- oder Branchenorganisation oder – falls keine solche Mitgliedschaft oder Anerkennung besteht – im Rahmen eines Vertrages mit der AMS.

4.2 Zertifizierung

Betriebe, die ihre Produkte mit der Garantiemarke Suisse Garantie kennzeichnen, müssen über ein gültiges Zertifikat und eine Nutzungsberechtigung verfügen. Zertifizierungseinheit ist der Betrieb, der mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist (direkter Einfluss auf Finanzen, Produktion, Verarbeitung und Lagerung).

Eine Zertifizierung ist in allen Betrieben vorgeschrieben, die Produkte im Sinne einer Veredelung (siehe Branchenreglemente) ver- oder bearbeiten (inklusive Lohnverarbeitung) oder mit Suisse Garantie kennzeichnen. Jeder Standort, der einen Veredelungsschritt macht, muss in der Zertifizierung integriert sein.

Bestätigungen für Halbfabrikate dürfen nur von den durch die AMS zugelassenen Zertifizierungsstellen ausgestellt werden. Die Zertifizierungsstellen stellen die Original-Bestätigungen aus und schicken eine Kopie davon an die AMS-Geschäftsstelle. Auf der Bestätigung oder im Anhang der Bestätigung ist festgehalten, welche Zutaten eines Halbfabrikates Suisse Garantie-zertifiziert sind und mit welchem Anteil. Die Bestätigungen haben eine Gültigkeitsdauer von drei Kalenderjahren (siehe Ziffer 4.9). Es finden grundsätzlich jährliche Audits statt.

Wer gekennzeichnete Produkte (mit Garantiemarke oder eindeutiger Beschriftung gemäss Ziffer 3.1) so weiterverkauft, dass sie die Kennzeichnung auf den eingekauften Produkten behalten, muss nicht zertifiziert sein.

4.3 Anmeldeverfahren

Das Verfahren für die Anmeldung zur Zertifizierung ist in den Branchenreglementen (Kapitel 4) beschrieben.

Mit seiner Anmeldung anerkennt der gesuchstellende Betrieb das vorliegende Reglement, die Vorschriften des Branchenreglements sowie die relevanten mitgeltenden Dokumente (gemäss Ziffer 1.5.) als verbindlich.

Die Einzelheiten zum Zertifizierungsablauf sind in Anhang 4 des vorliegenden Reglements und in den Branchenreglementen beschrieben.

4.4 Zertifizierungsstellen

Zertifizierungen dürfen nur durch Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von der AMS zugelassen sind. Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen und veröffentlicht sie im Internet: <https://www.suissegarantie.ch/de/der-weg-zur-garantiemarke/zertifizierung-32.html>.

Die Zertifizierungsstellen müssen im Handelsregister eingetragen sein. Die Anforderungen an diese Zertifizierungsstellen richten sich nach ISO/IEC 17065.

Wenn der Markenbenutzer die Zertifizierungsstelle wechselt, ist er verpflichtet, der neuen Zertifizierungsstelle Einblick in die letzten Inspektionsberichte und die Korrespondenz mit der vorhergehenden Zertifizierungsstelle zu gewähren.

Die Geschäftsstelle der AMS kontrolliert jährlich bei den Zertifizierungsstellen die Abläufe der Zertifizierung Suisse Garantie und die angewendeten Checklisten und kann Audits begleiten.

Die Zulassungsvereinbarung zwischen den Zertifizierungsstellen und der AMS regelt die Befugnisse und Pflichten der Zertifizierungsstellen gegenüber der AMS. Bei Verstössen der Zertifizierungsstelle gegen die Vorgaben oder die Vereinbarung kann die Technische Kommission der AMS nach schriftlicher Verwarnung die Zulassung suspendieren oder entziehen.

4.5 Weitere Prüforgane

Die einzelnen Branchenorganisationen regeln in ihren Branchenreglementen, ob und wenn ja, welche Laboruntersuchungen und Inspektionen verlangt und welche Organe dafür zugelassen werden.

Kontroll- und Inspektionsstellen müssen die Anforderungen gemäss ISO/IEC 17020 erfüllen.

4.6 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

Die unter Ziffer 3.1. und 3.2 aufgeführten normativen Anforderungen sind zwingende Prüfpunkte der Zertifizierungsaudits, deren Vorhandensein durch die Zertifizierungsstelle grundsätzlich vor Ort zu überprüfen ist. Risikobasiert und in Ausnahmefällen können die Zertifizierungsstellen die Audits auch nicht vor Ort durchführen (Büroaudits).

Die Betriebe der zweiten Produktionsstufe müssen im Rahmen ihrer Zertifizierung sicherstellen, dass nur Schweizer Produkte von Betrieben der ersten Produktionsstufe in die Suisse Garantie-Linie kommen, welche alle gestellten Anforderungen erfüllen. Werden Produkte von nutzungsberechtigten Betrieben bezogen, gilt die Kennzeichnung mit der Garantiemarke oder mit einer Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG; vgl. Ziffer 3.1.2. «Rückverfolgbarkeit») als entsprechender Nachweis.

Bei den Zertifizierungen wird auf die Audits durch die Zertifizierungsstelle sowie auf Inspektionsberichte und allfällige Laboruntersuchungen abgestützt.

Um den Zertifizierungsaufwand möglichst gering zu halten und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sind die Zertifizierungsstellen aufgefordert, die Audits zu koordinieren.

Die im Verlauf der Zertifizierungsaudits allenfalls festgestellten Mängel, die entsprechenden Korrekturmassnahmen und Fristen werden dem Betrieb schriftlich mitgeteilt. Die Fristen richten sich nach dem Sanktionsreglement.

Die AMS hat jederzeit das Recht, unangemeldete Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Werden dabei Verstösse festgestellt, gehen die Kontrollkosten zu Lasten des fehlbaren Betriebes.

4.7 Zertifizierungsablauf

Siehe Anhang 4 im vorliegenden Reglement.

4.8 Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Betriebe sind verpflichtet, den Inspektions- und Zertifizierungsstellen alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren, soweit dies zur Prüfung bezüglich der Einhaltung der Anforderungen nötig ist.

Alle Auskünfte und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

4.9 Zertifikate und Auditintervalle

Zertifikate dürfen nur von den durch die AMS zugelassene Zertifizierungsstellen ausgestellt werden. Die Angaben auf dem Zertifikat richten sich nach den Vorschriften der ISO/IEC 17065.

Die Zertifikate sind maximal für einen Zeitraum der drei folgenden Kalenderjahre gültig, wobei die Gültigkeitsdauer auf Ende des Kalenderjahres festgelegt werden kann (Beispiel: Zertifizierung am 08.10.2025, Zertifikat gültig ab 08.10.2025 bis 31.12.2028). Branchenspezifische Regelungen sind zu beachten. Es finden grundsätzlich jährliche Audits statt.

Das maximal zulässige Kontrollintervall beträgt drei Jahre. Die Branchen haben die Möglichkeit, im Branchenreglement risikobasiert ein längeres Kontrollintervall zu bestimmen und dieses zwischen gewerblichen und industriellen Betrieben unterschiedlich festzulegen.

Die Branchen können in den Branchenreglementen die koordinierte Kontrolle und Zertifizierung mit gesetzlich reglementierten oder in den Branchen etablierten Programmen festlegen und die Gültigkeitsdauer der Zertifikate entsprechend ausrichten.

5 Dokumentation und Aufzeichnungen

Sämtliche Dokumente, die im Zusammenhang mit der Anmeldung, den Laboruntersuchungen, den Inspektionen, Audits und Zertifizierungen erstellt werden, müssen bis zum nächsten Audit, mindestens aber während zwei Jahren aufbewahrt werden.

6 Nutzung der Garantiemarke Suisse Garantie

6.1 Voraussetzung zur Nutzung der Garantiemarke

Voraussetzung zur Nutzung der Garantiemarke ist das erfolgreiche Bestehen der Zertifizierung. Das Recht zur Nutzung der Garantiemarke bezieht sich auf den Betrieb, welcher das Zertifikat und die Nutzungsberechtigung Suisse Garantie erhalten hat.

6.2 Vergabe des Rechtes zur Nutzung der Garantiemarke

Die Zertifizierungsstellen stellen das Zertifikat aus und schicken dieses an die AMS-Geschäftsstelle. Die AMS stellt aufgrund des Zertifikates die Nutzungsberechtigung aus und schickt diese dem nutzungsberechtigten Betrieb. Dadurch erhält dieser das Recht zur Nutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

6.3 Gestaltungsmanuals

Jeder Gebrauch der Garantiemarke hat die entsprechenden Vorgaben der Gestaltungsmanuals (Gestaltungsmanual Standard, Gestaltungsmanual Bereich Gastronomie) der AMS einzuhalten.

6.4 Freigabe und Prüfung von Etiketten und Verpackungsmaterial

Auf Wunsch der Anwender überprüft die AMS-Geschäftsstelle das Gut zum Druck. Bei dieser Überprüfung geht es lediglich um die sachgemässe Anwendung des Logos oder des Schriftzuges Suisse Garantie (gemäss Ziffer 6.3.). Dabei wird das Zertifikat, beziehungsweise die Produktliste nicht geprüft, dies liegt in der Verantwortung des Betriebes.

Wenn die AMS oder die zuständige Zertifizierungsstelle kein Gut zum Druck für das Logo oder den Schriftzug Suisse Garantie zur Kontrolle erhält, übernimmt der Anwender die Verantwortung für die sachgemässe Anwendung. Die AMS-Geschäftsstelle hat bei falscher Anwendung Korrekturrecht. Die dadurch verursachten Kosten trägt in diesem Fall der Anwender.

Alle übrigen Gestaltungselemente einer Verpackung, einer Etikette oder eines Prospektes, d.h. das Gut zum Druck für die Gesamtgestaltung, liegt in der Verantwortung des Anwenders.

6.5 Gültigkeitsdauer der Nutzungsberechtigung

Die Nutzungsberechtigung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Zertifikates.

6.6 Entzug der Nutzungsberechtigung

Wird die Geschäftsstelle der AMS durch eine Zertifizierungsstelle über einen Zertifikatsentzug informiert, entzieht sie dem Betrieb unverzüglich die Nutzungsberechtigung und die Technische Kommission entscheidet über weitere Sanktionen.

7 Kosten und Gebühren

Die Höhe der Grund- und Nutzungsgebühr wird unter Berücksichtigung der nachgenannten Aufgaben und Leistungen jährlich durch den Vorstand der AMS bestimmt. Diese dienen der Deckung der Kosten für die Hinterlegung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Marke, deren Administration, der Organisation und Durchführung von Kontrollen (soweit diese direkt durch die AMS erfolgen) sowie deren Bewerbung. Die AMS ist berechtigt, hierfür angemessene Rückstellungen zu bilden. Diese Gebühren sind im Gebührenreglement der AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie (Dokument Nr. 13) festgelegt.

7.1 Erste Produktionsstufe

7.1.1 Grundgebühr

Produzenten der ersten Produktionsstufe, welche über eine Mitgliedschaft oder Anerkennung bei einer Produzenten- oder Branchenorganisation verfügen, sind von der Grundgebühr entbunden. Diese Grundgebühr ist im Jahresbeitrag an die entsprechende Produzenten- oder Branchenorganisation enthalten. Die Grundgebühr für die erste Produktionsstufe ist im Gebührenreglement der AMS Ziffer 3.1. beschrieben.

7.1.2 Kontrollkosten

Die Höhe der Kontrollkosten wird durch die Marktkräfte bestimmt und sind von den Produzenten zu tragen. Die Tarife für die Kontrolle werden den Produzenten auf Anfrage hin von den Kontrollstellen mitgeteilt.

7.2 Zweite Produktionsstufe

7.2.1 Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr der Garantiemarke Suisse Garantie ist im Gebührenreglement der AMS Ziffer 3.2. beschrieben.

7.2.2 Zertifizierungskosten

Die Höhe der Zertifizierungskosten seitens Zertifizierungsstellen oder anderen externe Kontrollinstanzen wird durch die Marktkräfte bestimmt und von den nutzungsberechtigten Betrieben zu tragen. Die Tarife für die Zertifikate werden den Betrieben auf Anfrage hin von den Zertifizierungsstellen mitgeteilt.

7.2.3 Rechnungsstellung

Die Kosten für Zertifizierungen werden in der Regel durch die Zertifizierungsstellen direkt an die Betriebe in Rechnung gestellt.

8 Kommunikation / Marketing

8.1 Register

Die Geschäftsstelle der AMS führt das Verzeichnis der nutzungsberechtigten Betriebe.

8.2 Kommunikation und Marketing

Die AMS ist verantwortlich für die Dachkommunikation. Die Nutzungsberechtigten sind befugt, ihre Produkte mit der Garantiemarke Suisse Garantie zu bewerben. Sie haben dabei die Kommunikation der AMS und der Gestaltungsmanuals zu berücksichtigen.

9 Sanktionen und Rekurse

9.1 Sanktionen

9.1.1 Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe

Die Sanktionierung auf der ersten Produktionsstufe ist in den jeweiligen Branchenreglementen geregelt. Kommt ein Betrieb seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die zuständige Branche bzw. das anerkannte QS-Programm die nötigen Sanktionen treffen.

9.1.2 Sanktionen ab der zweiten Produktionsstufe und auf Stufe Gastronomie

Das Vorgehen bei Nichterfüllung der Anforderungen ist im Sanktionsreglement (Dokument Nr. 9d) beschrieben.

9.2 Rekurse

Verweigert oder entzieht die Zertifizierungsstelle das Zertifikat, kann gegen diesen Entscheid binnen 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Zertifizierungsstelle Rekurs eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Sanktionsreglement der AMS.

Gegen Entscheide der Technischen Kommission Suisse Garantie der AMS kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet beim Vorstand der AMS Rekurs eingereicht werden. Das Gesuch ist zu richten an: Geschäftsstelle AMS, zHd. Vorstand. Das Verfahren richtet sich nach dem Sanktionsreglement der AMS. Die Rekursgebühr beträgt CHF 200.-. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Gebühr rückerstattet.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten aufgrund des vorliegenden Reglements, der Branchenreglemente, des Sanktionsreglements, des Gebührenreglements und des Reglements für Gastronomiebetriebe gilt der **Gerichtsstand Bern**.

10.2 Reglementsanpassungen

Bei Änderungen im Dachreglement nehmen die beteiligten Branchen erforderliche Anpassungen in den Branchenreglementen innerhalb von 1 Jahr vor. Die Branchen können auch bei weiterem Bedarf die Reglemente anpassen. Sie unterbreiten die revidierten Reglemente der AMS zur Genehmigung.

Werden während der Laufzeit der Nutzungsberechtigung Änderungen im Dachreglement und/oder Branchenreglement beschlossen, werden die betroffenen Kreise darüber informiert. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, innert angemessener Frist die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um auch den neu geltenden Anforderungen zu genügen (Evolutionsklausel).

Genehmigung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der AMS am 13. November 2025 genehmigt und bewilligt per 1. Januar 2026. Die Inkraftsetzung ist am 1. Januar 2027. Es löst die Version Nr. 12 vom 23. April 2024 ab.

Bern, 13. November 2025

Der Präsident:



Michel Darbellay

Der Geschäftsführer:



Denis Etienne

Anhänge

- Anhang 1: Begriffe und Definitionen
 Anhang 2: Abkürzungen
 Anhang 3: Anerkannte Produktgruppen und Branchenreglemente
 Anhang 4: Zertifizierungsablauf
 Anhang 5: Organe der Agro-Marketing Suisse

Anhang 1 Begriffe und Definitionen

Erläuterungen zu einzelnen Schlüsselbegriffen. Im Übrigen gelten die Definitionen gemäss ISO.

Akkreditierung	Formelle Anerkennung der Kompetenz einer Kalibrier-, Prüf-, Inspektions- oder Zertifizierungsstelle, bestimmte Prüfungen oder Konformitätsbewertungen nach international massgebenden Anforderungen durchzuführen. Eine Akkreditierung erfolgt für den in der Akkreditierungsurkunde beschriebenen Geltungsbereich.
Audit	Systematische und dokumentierte Prüfung, ob ein Sachverhalt vorgegebenen Anforderungen entspricht, wobei die Prüfung durch eine Person durchgeführt wird, die bezüglich des Sachverhalts unabhängig ist.
Auditor	Person, die qualifiziert ist, Audits durchzuführen.
Etikette, Etikettierung	Beschriftung von Produkten
Garantiemarke	Rechtlich geschütztes Kennzeichen für Produkte
Gastronomiebetriebe	Als Gastronomiebetriebe gelten alle Unternehmen, die Ess- und Trinkwaren für den direkten Konsum anbieten.
Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)	Als Gentechnisch veränderte Organismen gelten die Bestimmungen gemäss Gentechnikgesetz (GTG, SR 814.91).
Halbfabrikate	Erzeugnisse, die nicht zur unmittelbaren Abgabe an KonsumentInnen bestimmt sind und zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen (gemäss Artikel 2, Absatz 1, Ziffer 19 LGV).

Hauptzutut	Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs mit dem grössten Mengenanteil (Gewichtsprozent) in der Rezeptur.
Inspektion	Untersuchung eines Produktes, einer Dienstleistung, eines Verfahrens oder einer Anlage und Feststellung ihrer Übereinstimmung mit bestimmten oder – aufgrund einer sachverständigen Beurteilung – mit allgemeinen Anforderungen.
Inspektionsstelle	Organisation, die Inspektionen auf der ersten Produktionsstufe durchführt und die von SAS akkreditiert oder vom Kanton beauftragt ist.
Lebensmittel	Nahrungs- und Genussmittel im Sinne von Artikel 4 LMG
Logo	Erscheinungsbild eines Kennzeichens für Produkte
Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeit im Kontext der AMS bedeutet eine Produktion zu gewährleisten, die die Bevölkerung versorgt und gleichzeitig die natürlichen Ressourcen schützt. Dies geschieht durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte und kann mit Anforderungen im sozialen und ökonomischen Bereich ergänzt werden. Ziel ist es, die Produktion von Schweizer Lebensmitteln nachhaltig zu sichern und die Ressourcen für zukünftige Generationen zu bewahren.
Organisation	Person oder Personengruppe, die eigene Funktionen mit Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Beziehungen hat, um ihre Ziele zu erreichen (gemäss ISO 9000).
Produktionsstufe	Erste: Anbau (z.B. Getreide), Produktion im Sinne der Urproduktion (z.B. Milch) Zweite: (und weitere): Veredelung, Verarbeitung inklusive Lohnverarbeitung, Fertigung (z.B. Käse, Rahm)
Produktionskette	Der ganze Weg eines Produktes, vom Rohstoff über die Verarbeitung bis hin zum Endprodukt.
Zertifikat	Dokument, das belegt, dass ein Sachverhalt mit definierten Anforderungen übereinstimmt; (amtliche) Bescheinigung; Zeugnis
Zertifizierung	Verfahren, nach dem eine dritte Stelle schriftlich bestätigt, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung mit festgelegten Anforderungen konform ist.
Zertifizierungseinheit	Betrieb mit direktem Einfluss auf Finanzen, Einkauf Rohstoff, Produktion, Verarbeitung und Lagerung.
Zertifizierungsstelle	Aussenstehende, unabhängige Stelle, deren Personal überprüft, ob ein Sachverhalt mit definierten Anforderungen übereinstimmt.
Zusammengesetzte Produkte	Produkte mit mehr als einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, siehe Abbildung 1

Zusatzstoffe	Stoffe mit oder ohne Nährwert, die in der Regel weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Lebensmittelzutat verwendet werden und einem Lebensmittel aus technologischen Gründen bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung zugesetzt werden, wodurch sie selbst oder ihre Nebenprodukte mittelbar oder unmittelbar zu einem Bestandteil des Lebensmittels werden oder werden können (gemäss Artikel 2, Absatz 1, Ziffer 24 LGV).
Zutaten	Jeder Stoff und jedes Erzeugnis, einschliesslich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, der oder das bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und, gegebenenfalls in veränderter Form, im Enderzeugnis vorhanden bleibt; als Zutat gilt auch jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat; Rückstände gelten nicht als Zutaten (gemäss Artikel 2 Absatz 1, Ziffer 20 LGV).
Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Landwirtschaftliche resp. landwirtschaftsnahe Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht Lebensmittel-Zusatzstoffe sind.
Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs	Zutaten, die nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, mindestens aber zu einer der folgenden Kategorien gehören: <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensmittelzusatzstoffe einschliesslich Träger dieser Stoffe 2. Wasser und Salz 3. Mikroorganismen, Kulturen 4. Mineralien (einschliesslich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen

Anhang 2 Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung
AMS	Agro-Marketing Suisse
DR	Dachreglement
DZV	Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)
EDI	Eidgenössische Departement des Innern
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
HasLV	Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (SR 232.112.1)
ISO	Internationale Organisation für Normung
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)
LMG	Lebensmittelgesetz (SR 817.0)
LwG	Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)
MSchG	Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.11)
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
SAS	Schweizerischen Akkreditierungsstelle
SG	Suisse Garantie
SGA	Suisse Garantie
TK	Technische Kommission
ZG	Zollgesetz (SR 631.0)

Anhang 3 Anerkannte Produktgruppen und Branchenreglemente

Branchenreglemente und Produktgruppen

Branchenreglement / Produktgruppe	Dokument-Nr.
Milch und Milchprodukte	7.1 d
Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse	7.2 d
Früchte, Gemüse und Kartoffeln	7.3 d
Speisepilze und Speisepilzprodukte	7.5 d
Eier, Eierprodukte und Fleisch der Legelinie	7.6 d
Zucker und Zuckerprodukte	7.8 d
Honig und andere Bienenprodukte	7.9 d
Druschfrüchte sowie ihre Produkte	7.10 d
Hortikultur	7.11 d
Wildfische und Wildkrebse, Fische und Krebstiere aus Zucht	7.13 d

Gastronomie

Reglement	Dokument-Nr.
Reglement für Gastronomiebetriebe	11 d

Anhang 4 Zertifizierungsablauf

		Betrieb	Branchen- organisation	Zertifizierungs- stelle	Geschäftsstelle AMS
1.	Interesse	x			
2.	Anmelden gemäss Branchenreglement Ziffer 4.3. Anmeldeverfahren für Betriebe für die Zertifizierung Suisse Garantie	x			
3.	Bestätigung Anmeldung & Zustellen der Unterlagen		x	x	
4.	Einholen Offerte Zertifizierungsstelle	x		x	
5.	Vertrag mit Zertifizierungsstelle	x		x	
6.	Selbstbeurteilung mit Checkliste der Zertifizierungsstelle	x			
7.	Bereitstellen relevanter Dokumente	x			
8.	Erstes Audit Prüfen der Einhaltung der Anforderungen und der Dokumente auf ihre Vollständigkeit und Korrektheit			x	
9.	Zertifikat Ausstellen des Zertifikates			x	
10.	Nutzungsberechtigung Erteilen der Berechtigung zur Nutzung der Garantiemarke analog der Gültigkeitsdauer des Zertifikates und Rechnungsstellung für die Nutzungsberechtigung.				x
11.	Audits Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats führt die Zertifizierungsstelle ein jährliches Audit durch, sofern im Branchenreglement kein anderes Kontrollintervall festgelegt ist.			x	

Anhang 5 Organe der Agro-Marketing Suisse

Organigramm

